folge begleitet sein, daß er dem Berechtigten das Executionsobject ohne Weiteres entziehen dürfe.

Die Deputation widerrathet daher auch hier den Beitritt zu dem jenseitigen Kammerbeschlusse, und ist des Dafürhaltens,

daß es nicht in der Stellung oder Verpflichtung der Ständeversammlung liege, sich in das bestehende Rechtsverhältniß zu immisciren, sondern Jedem, der von der Commun Dresden wegen des fraglichen Abschosses in Anspruch genommen wird, überlassen bleiben müsse, entweder solches zu bezahlen, oder sich der Abentrichtung zu weigern, und sich zu gewärtigen, daß er deshalb rechtlich belangt werde..

Tritt die geehrte Kammer dieser Ansicht bei, so wird dadurch nicht nur die Nothwendigkeit der Offerirung einer Entschädigung vermieden, sondern auch kein Theil in seinem Rechte verletzt, — die Erbnehmer um deswillen nicht, weil, wie im jenseitigen Berichte näher berührt und auch bei der Verhandlung in jener Kammer von dem hohen Justizministerio bestätigt worden ist,

neuerdings in Folge der zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz, sowie dem Oberappellationsgerichte stattgefundenen Vernehmungen das Competenzverhältniß in gegenseitigem Einverständnisse definitiv dahin festgestellt worden ist, daß die Entscheidung über die das dresdner Armenprocent betreffenden Differenzen der Justizbehörde zu überlassen sei, wiewohl unbeschadet des nach §. 8 und 11 des Competenzgesetzes vom 28. Juni 1835 zu beurtheilenden Rechts der Verwaltungsbehörde zu Sicherstellung des Anspruchs der Armencasse im einzelnen Falle provisorische Verfügungen zu erlassen;

und mithin nicht mehr der früher eingetretene, und wohl mit Recht als gravirlich erachtete Fall Platz ergreifen kann, daß derartige Differenzen als bloße Administrativjustizsachen behandelt, und die fraglichen Beträge ohne Weiteres durch executorische Maßregeln eingezogen werden konnten; die Commun Dresden aber kann ebenfalls über eine Rechtsverletzung nicht klagen, wenn sie bei verweigerter Abentrichtung des geforderten Armenprocents nunmehr in die Lage versetzt wird, in einzelnen concreten Fällen die Widersprechenden in rechtlichen Anspruch nehmen zu müssen, weil die in den vorangezogenen Statuten enthaltenen Bestimmungen, und die rücksichlich derselben erlassenen Specialrescripte jedenfalls nur ein Recht zur Erhebung einer Forderung begründen, keineswegs aber für alle Fälle im Voraus und absolut die Möglichkeit ausschließen, daß nach vorwaltenden Umständen das fragliche Recht in einzelnen Fällen aberkannt werde, noch eine Garantie dafür gewähren, daß, wenn solches in einzelnen, oder mehren Fällen geschehe, deshalb eine Entschädigung geleistet werden solle. — Möge man nämlich jene Rescripte als Specialentscheidungen, oder als authentische Interpretationen der rücksichtlich der Abschoßaufhebung bestehenden gesetzlichen Vorschriften erachten, so beeinträchtigen sie dennoch durchaus nicht das Recht der auf ihren Grund in Anspruch genommenen Individuen, sich dagegen vor der richterlichen Instanz vertheidigen zu können, und nur auf diesem Wege ist es möglich, der schon wiederholt aufgestellten Streitfrage, ob jene Rescripte überhaupt hätten ertheilt werden können? und ob ihnen fortdauernd eine Gültigkeit beizulegen sei? eine genügende Antwort zu verschaffen. Sollte nämlich bei den darüber entstehenden Disceptationen zu Gunsten der Commun Dresden entschieden werden, so werden die Beschwerden über das fragliche Abschoßrecht von selbst cessiren, wogegen, falls die dresdner Commun mehrfach abgewiesen werden sollte, ihrerseits wohl schwerlich das fragliche Recht weiter verfolgt werden würde.

Auch die unterzeichnete Deputation ist weit entfernt davon, durch die vorstehenden Erörterungen irgend Etwas an der Beständigkeit des behaupteten Rechts einzuräumen, sondern glaubt den Rechtspunkt ganz in salvo auf sich beruhen lassen zu können, und hat es daher vermieden, sich mit einer Beleuchtung der Rechtsgründe, welche deshalb dafür und dawider aufgestellt worden, zu befassen.

Was in dieser Beziehung in dem jenseitigen Bericht und in der demselben angefügten Beilage sub ⊙ vorgetragen worden, kann, ihrer Ansicht nach, auch um so mehr außer Betracht bleiben, weil, wie schon oben erinnert worden, die Stadt Dresden unbestritten im Besitze des Rechts in thesi sich befindet, und der Ständeversammlung weder eine richterliche Cognition darüber zustehen, noch ihr ein Mittel geboten sein dürfte, um die hohe Staatsregierung zu Rücknahme der ertheilten Entscheidungen, oder aber die Commun Dresden zu Aufgabe des Befugnisses ohne Entschädigung zu nöthigen.

Unbeschadet dieser eröffneten Ansichten, kann die Deputation aber doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieses Befugniß auf geeignete Weise in Wegfall gebracht werden möge, denn es ist gar nicht zu verkennen, daß dessen Bestehen zu gerechtem Mißvergnügen Anlaß gibt, einmal weil es als eine Ausnahme von landesgesetzlichen Bestimmungen schon an sich als etwas Lästiges erscheint, und die Inconvenienz um so mehr auffällt, da es nur gegen Inländer ausgeübt wird, sodann, weil auch diejenigen davon betroffen werden, die nur temporell wesentlich sich hier aufhalten, und während dieser Zeit hier versterben, ingleichen, weil es gegen den ursprünglichen Inhalt der Statuten sogar durch Erstreckung des Abzugs auf bloße Legate eine größere Ausdehnung erhalten hat, und endlich, weil nach dem jetzigen Sachstande und durch selbigen eine Mehrzahl processualischer Weiterungen hervorgerufen wird, zu deren Vermeidung der ärmere Erbe der Nothwendigkeit ausgesetzt ist, sich zu fügen, wogegen der reichere sich von der an ihn gestellten Forderung befreien kann, wenn er die Kosten eines Processes nicht scheut.

Aus diesen Rücksichten vergönnt sich die Deputation daher den Wunsch auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung zu Einleitung von Vergleichsverhandlungen wegen einer der Commun Dresden zu gewährenden Entschädigung autorisirt werden möchte.

Sollte die Ständeversammlung zu einer solchen Vergleichsverhandlung ihre Zustimmung geben, so steht nicht nur zu hoffen, daß die Commun Dresden billigen Offerten Gehör schenken werde, um der Unannehmlichkeit überhoben zu sein, ihr Recht in jedem bestrittenen Fall vorerst ausführen zu müssen, sondern es dürfte sich auch eine geeignete Gelegenheit darbieten, diese Differenz vergleichsweise zu beseitigen, wenn solche nämlich bei den Verhandlungen in Betracht gezogen würde, die vielleicht binnen Kurzem über die Zuschüsse gepflogen werden dürften, welche die Stadt Dresden für communliche Bedürfnisse aus Staatscassen gefordert hat, von der Ständeversammlung aber abgelehnt worden sind, und worüber ein noch nicht beendeter Rechtsstreit ventilirt wird. — Die Deputation schließt ihr Gutachten daher mit dem Antrage:

die geehrte Kammer wolle im Verein mit der jenseitigen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, wegen Aufhebung des fraglichen Befugnisses unter Offerirung einer billig angemessenen Entschädigung mit der Stadt Dresden in Verhandlung zu treten, und nach Befinden bis auf ständische Genehmigung deshalb abzuschließen, diese Verhandlung aber bis zu der Zeit auszusetzen, wo wegen

SLUB
Wir führen Wissen.